



# **Prüfungsordnung**

für den

## **Masterstudiengang Druck- und Verpackungstechnik**

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

**(PrüfO-DVM)**

Fassung vom 18.06.2013 auf der Grundlage von § 13 Abs. 4, 34  
SächsHSFG

---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums .....	3
§ 2 Mastergrad, Zweck und Aufbau der Masterprüfung .....	3
§ 3 Fristen und Termine .....	4
§ 4 Zulassung zu Prüfungen .....	4
§ 5 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen .....	5
§ 6 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten .....	6
§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen .....	7
§ 8 Projektarbeiten, Fall- und Feldstudien, Prüfung am Computer, Laborarbeiten/Experiment, Planspiel und Entwurf .....	7
§ 9 Bewertung und Notenbildung .....	8
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß .....	9
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen .....	10
§ 12 Freiversuch .....	10
§ 13 Wiederholung von Prüfungen .....	11
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen .....	11
§ 15 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt .....	12
§ 16 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses .....	12
§ 17 Prüfer und Beisitzer .....	13
§ 18 Masterarbeit .....	13
§ 19 Kolloquium, Gesamtnote des Mastermoduls .....	14
§ 20 Zeugnisse und Urkunden .....	15
§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	15
§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme .....	16
§ 23 Widerspruchsverfahren .....	16
§ 24 Schlussbestimmungen .....	16

Anlage: Prüfungsplan

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Druck- und Verpackungstechnik an der Fakultät Medien der HTWK Leipzig.

## **§ 1 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie umfasst die Zeiträume für das Studium und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit.

(2) Immatrikuliert wird jeweils zum Sommersemester.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage 3 zur Studienordnung (StudO-DVM) enthalten.

## **§ 2 Mastergrad, Zweck und Aufbau der Masterprüfung**

(1) Der Mastergrad ist ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der mit einem Studium erworben wird, das konsekutiv auf den Bachelorstudiengängen Drucktechnik bzw. Verpackungstechnik aufbaut. Er wird beim Erwerb von 90 Leistungspunkten (ECTS-Punkten) gemäß Prüfungsplan vergeben.

(2) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Abkürzung „M.Eng.“, vergeben.

(3) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Student die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt, ob er die Fähigkeit besitzt, anspruchsvolle wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für eine besonders qualifizierte Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben und damit das Studienziel (§2 StudO-DVM) erreicht hat.

(4) Die Masterprüfung besteht aus sämtlichen laut Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen, die studienbegleitend abgenommen werden.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung sind 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen der Modulprüfungen der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule einschließlich der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben werden. Für die Masterarbeit gelten die Regelungen des § 18.

(6) Die 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) setzen sich wie folgt zusammen: 40 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) für Pflichtmodule, 20 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule und 30 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) für das Mastermodul. Die Wahlpflichtmodule werden aus einem Katalog empfohlener Module ausgewählt, die in der Anlage zur StudO-DVM aufgeführt sind. Das Angebot unterliegt der Aktualisierung entsprechend dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Ein Rechtsanspruch auf das Angebot eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht.

(7) Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage 3 zur StudO-DVM enthalten und weisen alle prüfungsrelevanten Voraussetzungen für die Erteilung von Leistungspunkten (ECTS-Punkten)

und Noten aus. Die zur erfolgreichen Ablegung der Masterprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan enthalten.

(8) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen.

(9) Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen (Erstprüfungen nach Studienablaufplan) für Pflichtmodule darf in einer Prüfungsperiode drei pro Woche nicht übersteigen. Über die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu Prüfungsperioden entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Fristen und Termine**

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit.

(2) Prüfungstermine für Prüfungsleistungen werden unter Angabe des Moduls und Prüfers in der Regel einen Monat, spätestens aber zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Der Aushang ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben. Er enthält auch die Frist für die An- und Abmeldungen zu den Modulprüfungen. Diese Frist beträgt zwei Wochen, Fristbeginn ist der dem Aushang folgende Tag.

(3) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Der Student hat entsprechende Nachweise vorzulegen.

(4) Absatz 3 gilt bei Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Freistellungen im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit entsprechend. Die Voraussetzungen der Nichtanrechnung hat der Student in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(5) Prüfungen sollen in der Regel sechs Wochen nach dem Prüfungstermin bewertet sein. Bei individuellen Prüfungsterminen während des Semesters beginnt die sechswöchige Bewertungsfrist mit der letzten absolvierten Prüfung. Mündliche Prüfungen sind sofort zu bewerten; das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mitzuteilen.

### **§ 4 Zulassung zu Prüfungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist die Immatrikulation im Masterstudiengang Druck- und Verpackungstechnik der HTWK Leipzig. Bestimmungen über die Wahlfachhörerschaft und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen gebunden sein, die sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung (Prüfungsplan) und den Modulbeschreibungen (Anlage 3 zur StudO-DTB) ergeben.

(3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt von Amts wegen, in der Regel in dem Aus-  
hang mit den Prüfungsterminen entsprechend § 3 Abs. 2. Die Zulassung ist insbesondere zu  
verweigern, wenn

- a) die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modulprüfung nicht erbracht wurden,
- b) der Student in dem gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden  
hat,
- c) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Prüfungsamtes nicht nach-  
gekommen worden ist,
- d) in den sonst im Sächsischen Hochschulgesetz oder dieser Prüfungsordnung bestimmten  
Fällen.

(4) Die Studenten sind zu allen Erstprüfungen sowie für alle Nachprüfungen und die erste  
Wiederholungsprüfung, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet, es sei denn,  
sie sind beurlaubt. Eine Anmeldung ist dagegen erforderlich für Freiversuche entsprechend §  
12 sowie für Prüfungen während eines Urlaubssemesters; die Anmeldung muss vor Ablauf der  
bekannt gemachten Anmeldefrist entsprechend § 3 Abs. 2 im Prüfungsamt vorliegen. Mit  
Beantragung einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist der Student automatisch angemeldet.

(5) Der Student kann sich von Prüfungen in der bekannt gemachten Abmeldefrist entspre-  
chend § 3 Abs. 2 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abmelden (Aus-  
schlussfrist). Eine Abmeldung von Zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.

(6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit ergeben sich aus § 18 Abs. 3.

## **§ 5 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen**

(1) Prüfungsleistungen (P) können sein

- |                           |      |
|---------------------------|------|
| 1. Klausurarbeiten        | (PK) |
| 2. mündliche Prüfungen    | (PM) |
| 3. Hausarbeiten           | (PH) |
| 4. Referate               | (PR) |
| 5. Projektarbeiten        | (PA) |
| 6. Präsentationen         | (PP) |
| 7. Prüfungen am Computer  | (PC) |
| 8. Fall- oder Feldstudien | (PF) |

(2) Prüfungsvorleistungen (PV) können sein

- |                                   |       |
|-----------------------------------|-------|
| 1. Belege                         | (PVB) |
| 2. Klausurarbeiten                | (PVK) |
| 3. mündliche Prüfungen            | (PVM) |
| 4. Hausarbeiten                   | (PVH) |
| 5. Referate                       | (PVR) |
| 6. Projektarbeiten                | (PVA) |
| 7. Präsentationen                 | (PVP) |
| 8. Prüfungen am Computer          | (PVC) |
| 9. Fall- oder Feldstudien         | (PVF) |
| 10. Laborarbeiten bzw. Experiment | (PVX) |
| 11. Planspiel                     | (PVS) |

## 12. Entwurf

(PVE)

(3) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen nach Absatz 2, die Voraussetzung für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nach Absatz 1 sind. Ob eine Leistung Prüfungsleistung oder -vorleistung ist, ergibt sich aus dem Prüfungsplan. Für Prüfungsvorleistungen gelten die Regeln für Prüfungsleistungen sinngemäß. Eine Prüfung oder Prüfungsvorleistung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen und/oder auf verschiedene Prüfungsarten erbracht werden.

(4) Macht der Student durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines anderen geeigneten Nachweises glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form abzulegen.

(5) Für ausländische Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist in allen Prüfungen ein zweisprachiges Wörterbuch als Hilfsmittel zugelassen.

### **§ 6 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) Klausurarbeiten sind Aufsichtsarbeiten, in denen der Student nachweisen soll, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt und in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mittels wissenschaftlicher Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten und sein Wissen in angemessener Form schriftlich darlegen kann. Dem Studenten können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel abgeschlossen.

(2) Klausurarbeiten haben eine Zeit von mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(3) Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten soll ein Prüfer oder ein sachkundiger Vertreter erreichbar sein. Über Klausurarbeiten ist von der aufsichtführenden Person ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum, Aufsichtführende und Zeit der Klausurarbeit enthalten sowie die wesentlichen Vorkommnisse vermerken. Es ist von dem Aufsichtführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben.

(4) Mit sonstigen schriftlichen Arbeiten, zum Beispiel Hausarbeiten, soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten und darstellen kann.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 9 Abs. 3.

## **§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Student nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in einem logisch aufgebauten mündlichen Vortrag zu beantworten in der Lage ist.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Zeit von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Student.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind als Einzel- oder Gruppenprüfung von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll muss auch Beginn und Ende der Prüfung, den Prüfungsraum sowie die anwesenden Prüfer und Beisitzer beinhalten. Von mindestens einem Prüfer ist es zu unterzeichnen.

(4) Haben mehrere Professoren oder andere mit der Lehre beauftragte Personen die Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls gehalten, nehmen sie in der Regel die mündliche Prüfungsleistung gemeinsam ab.

(5) Mit Referaten und Präsentationen soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten, dokumentieren, visualisieren und vortragen kann.

## **§ 8 Projektarbeiten, Fall- und Feldstudien, Prüfung am Computer, Laborarbeiten/Experiment, Planspiel und Entwurf**

(1) Durch Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Ideen nachgewiesen werden, gegebenenfalls auch die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb komplexer Aufgabenstellungen Ziele zu definieren, problemorientierte Lösungsvorschläge und praxisbezogene Realisierungskonzepte zu erarbeiten.

(2) Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien sollen eine Zeit von mindestens 10 Wochen und höchstens 6 Monaten haben. Sie können auch als Gruppenarbeit von bis zu vier Studenten gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Studenten nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1 genügt.

(3) Für schriftliche Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

(4) Durch Prüfungen am Computer zeigt der Student, dass er in der Lage ist, mit Computerprogrammen Anwendungen durchzuführen und fachbezogene Problemstellungen zu lösen.

(5) Durch Laborarbeiten/Experiment weist der Student Fähigkeiten zur praktischen Anwendung von Mess- und Gerätetechnik bei der Lösung fachbezogener Problemstellungen nach.

(6) Durch ein Planspiel übernimmt der Student eine vorgegebene Rolle in der modellhaften Abbildung einer Situation mit dem Ziel, systematische Zusammenhänge mittels Simulation zu verstehen und den Umgang mit komplexen Entscheidungssituationen unter Unsicherheit zu trainieren.

(7) Durch einen Entwurf befasst sich der Student mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzbarkeit und dem Ziel der Präsentation der Ergebnisse in Form von Zeichnungen, Skizzen, Modellen etc.

## § 9 Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfern nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer in der Modulbeschreibung (Anlage 3 zur StudO-DVM) aufgeführten Gewichtung. Es wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten (gewichteten) Mittels hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Danach ergeben sich:

Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	Gut
2,6 bis einschließlich 3,5	Befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(3) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfungsleistung, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsvorleistungen können auch ohne Notenvergabe mit lediglich „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet werden. Mit „nicht ausreichend“ oder „nicht erfolgreich“ bewer-



tete Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden; ein Anspruch auf Möglichkeiten der Leistungserbringung außerhalb der regulären Termine besteht jedoch nicht. Bewertungen von Prüfungsvorleistungen werden bei nachfolgenden Notenbildungen nicht berücksichtigt.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem entsprechend den Leistungspunkten (ECTS-Punkten) gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Noten aller Module werden einfach gewichtet.

(6) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang (ECTS-Grad) entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

<b>Anteil der Studenten, welche die Masterprüfung bestanden haben</b>	<b>ECTS-Grad</b>
die besten 10 %	A
die nächsten 25 %	B
die nächsten 30 %	C
die nächsten 25 %	D
die nächsten 10 %	E

Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Grade dienen die Gesamtnoten der Masterprüfung der Studierenden des Masterstudiengangs Druck- und Verpackungstechnik, die in den drei abgeschlossenen, diesem Studiengang unmittelbar vorausgehenden Studienjahren ihr Studium beendet haben. Stehen als Berechnungsgrundlage weniger als 20 Abschlussnoten zur Verfügung, werden keine ECTS-Grade vergeben.

## **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student einen Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne hinreichenden Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne hinreichenden Grund zurücktritt. Satz 1 gilt bei Überschreitung von vorgegebenen Bearbeitungszeiten entsprechend.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach dem Prüfungstermin, schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Student in dieser Frist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht einer Krankheit des Studenten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Ein Rücktritt nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student versucht, ein Prüfungsergebnis durch Drohung oder Täuschung zu beeinflussen. Dem Studenten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt im Falle der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel entsprechend.

(5) Ein Student, der durch einen Ordnungsverstoß den Ablauf einer Prüfung stört, kann, in der Regel nach Abmahnung, vom Prüfer oder einer Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Wird der Student ausgeschlossen, ist die Prüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) zu bewerten.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4,0 (ausreichend) beträgt. In diesem Fall werden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet sein müssen. Wird das Bestehen einer Prüfungsleistung nicht ausdrücklich gefordert, können mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Prüfungsleistungen durch andere Prüfungsleistungen desselben Moduls ausgeglichen werden. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan und der Modulbeschreibung.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen einschließlich des Mastermoduls entsprechend § 19 bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(3) Hat ein Student eine Prüfung nicht bestanden, so hat er sich über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren. Er erhält auf Anfrage beim Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht. Eine Exmatrikulationsbescheinigung erhält der Student, sobald er ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben hat.

### **§ 12 Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können auf Antrag des Studenten vor dem laut Prüfungsplan regulären Erstprüfungstermin abgelegt werden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind. Im Falle des Nichtbestehens gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (Freiversuch). Im Freiversuch erbrachte Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind in einem späteren Prüfungsverfahren anzurechnen.

(2) Wird die vorzeitig abgelegte Prüfung bestanden, kann sie zur Notenverbesserung auf Antrag des Studenten einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden Noten zählt.

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Eine nicht bestandene Erstprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung). Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. Nach Ablauf der Frist gilt die Erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Als bestanden bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. § 12 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Zulassung zur Wiederholung einer Ersten Wiederholungsprüfung (Zweite Wiederholungsprüfung) bedarf einer schriftlichen Antragstellung. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Ablauf der auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Wiederholungsprüfung folgenden Prüfungsperiode beim Prüfungsamt eingehen. Zugelassen wird nur zu dem auf die Antragstellung folgenden nächstmöglichen individuellen Prüfungstermin. Absatz 1 gilt entsprechend. Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

### **§ 14 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte werden angerechnet, soweit sie nach Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Druck- und Verpackungstechnik an der HTWK Leipzig gleichwertig sind (Äquivalenz). Die Feststellung der Äquivalenz trifft der Prüfungsausschuss.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie Leistungspunkten, die im Ausland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

Im Ausland erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen, deren Gleichwertigkeit vor Antritt des Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines Learning Agreement (Lernvereinbarung) festgestellt wurde, werden angerechnet.

(2) Im Falle der Anrechnung von Prüfungsleistungen wird die Note übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis als solche gekennzeichnet.

(3) Die Anrechnung von erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag, der spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung,

hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt zu stellen ist. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 15 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt**

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, bestehend aus fünf Professoren der Hochschule und einem Studenten der Fakultät. Die Beschlussfähigkeit wird im § 16 Abs. 2 geregelt.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Stellvertreter für das studentische Mitglied. Im Vertretungsfall nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen wahr, insbesondere das Stimmrecht in den Sitzungen. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die der Studenten ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er berichtet dem Fakultätsrat in regelmäßigen Abständen über seine Arbeit. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Prüfungen beizuwohnen, wenn es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert. Sie unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, worauf sie zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Vorsitzenden hinzuweisen sind. Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung seiner übrigen Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Zeugnisse und Urkunden werden durch das Prüfungsamt ausgestellt.

### **§ 16 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet neben den ausdrücklich in dieser Prüfungsordnung genannten Fällen in allen die Anwendung der Prüfungs- oder Studienordnung betreffenden Fragen. Er ist insoweit insbesondere zuständig für

- a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
- b) die Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen,
- c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (§ 14),
- d) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
- e) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
- f) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
- g) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
- h) Stellungnahmen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Prüfungsausschuss wird mindestens einmal pro Semester vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu studentischen Anträgen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Seine Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss zu seiner jeweils nächsten Sitzung vorzulegen. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

### **§ 17 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zum Prüfer werden nur Professoren oder sonstige nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt. Die Namen der Prüfer sollen zusammen mit dem Prüfungstermin entsprechend § 4 Abs. 2 bekannt gegeben werden.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mit dieser Prüfungsordnung vertraut ist und die für den jeweiligen Prüfungsgegenstand erforderliche Sachkunde besitzt. Der Beisitzer unterstützt den Prüfer administrativ. Dem Beisitzer steht kein Bewertungsrecht zu.

(3) Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Bestellung kann maximal ein Studienjahr im Voraus erfolgen. Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 18 Masterarbeit**

(1) In der Masterarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, es in fachübergreifende Zusammenhänge einzuordnen und wissenschaftliche Erkenntnisse weiter zu entwickeln.

(2) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder einem anderen zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Mitglied der HTWK Leipzig betreut.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt frühestens, wenn alle Modulprüfungen des ersten Semesters bestanden sind. Der Student kann das Thema und den Betreuer vorschlagen, ohne dass insoweit Rechtsansprüche begründet werden. Ein Thema wird dem Studenten einen Monat nach Abschluss der letzten Modulprüfung (ohne Modul Masterarbeit) zugeteilt, wenn er sich nicht selbst darum bemüht hat. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Rückgabe soll der Student einen alternativen Themenvorschlag einreichen.

(4) Die Masterarbeit muss spätestens 20 Wochen nach der Ausgabe in dreifacher, gebundener Ausfertigung sowie auf einem elektronischen Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann aus begründetem Anlass um maximal zwei Monate verlängert werden. Über die Verlängerung beschließt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten auf der Grundlage der Stellungnahme des Betreuers.

(5) Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern nach § 9 Abs. 1 und 3 zu bewerten. Ein Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Wird die Masterarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittprüfer. Vergibt auch dieser die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Masterarbeit nicht bestanden. In allen anderen Fällen wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet. Vergibt der Drittprüfer die Note 4,0 (ausreichend) oder besser und ergibt das arithmetische Mittel der Einzelnoten einen Wert von 4,1 oder schlechter (nicht ausreichend), wird die Masterarbeit insgesamt mit 4,0 (ausreichend) bewertet. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 4,0 (ausreichend) ist, nur einmal wiederholt werden. Dabei ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 19 Kolloquium, Gesamtnote des Mastermoduls**

(1) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Im Kolloquium soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, während eines wissenschaftlichen Gesprächs Inhalt, Methodik sowie Ergebnis seiner Masterarbeit zu erläutern und diesbezügliche Fragen zu beantworten.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Kolloquium sind:

- a) die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend)
- b) der erfolgreiche Abschluss aller anderen Modulprüfungen,
- c) das Vorliegen der Bedingungen entsprechend § 4 Abs. 1 und 3,
- d) die erfolgreiche Teilnahme am Masterseminar als unbenotete Prüfungsvorleistung in der Art Referat (PVR).

Zwischen Abgabe der Masterarbeit und Kolloquium sollen nicht mehr als zwei Monate liegen.

(3) Der Kolloquiumsvortrag soll 30 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 60 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung bewertet. Zur Durchführung wird eine vom Prüfungsausschuss zu bestätigende Prüfungskommission gebildet, die ein Professor der Hochschule als Vorsitzender leitet. Sie besteht aus mindestens zwei Professoren, in der Regel aus den beiden Prüfern für die schriftliche Arbeit.

(4) Die Gesamtnote des Mastermoduls ergibt sich aus der Note für die Masterarbeit und der Note für das Kolloquium im Verhältnis zwei zu eins. Für das erfolgreich bestandene Mastermodul werden 30 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) vergeben.

## **§ 20 Zeugnisse und Urkunden**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Student in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis in deutscher Sprache. Zeugnisse sind vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) In das Zeugnis der Masterprüfung sind der Studiengang, die Modulnoten sowie die zugehörigen ECTS-Punkte, das Thema der Masterarbeit und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtnote der Masterprüfung aufzunehmen. Alle Noten sind mit einer Dezimalstelle anzugeben.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis erhält der Student die Masterurkunde über die Verleihung des Grades „Master of Engineering (M.Eng.)“ in deutscher und englischer Sprache. Die Masterurkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Abschlusszeugnisses und ist mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(4) Neben Abschlusszeugnis und Masterurkunde stellt die HTWK Leipzig ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat bzw. UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des DS) wird der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

## **§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Wird bei einer Prüfung eine unzulässige Beeinflussung im Sinne des § 10 Abs. 4 erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann nachträglich die Note 5 (nicht ausreichend) gegeben und gegebenenfalls die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Hat der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Modulprüfung ablegen konnte, für deren Abnahme er die Voraussetzungen nicht erfüllt hatte, und wird dies erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, kann die Modulprüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet und gegebenenfalls die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls mit zutreffendem Inhalt neu auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(4) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Datierung des Zeugnisses getroffen werden.

## **§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme**

(1) Prüfungsunterlagen, insbesondere schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle werden fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, aufbewahrt.

(2) Dem Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.

## **§ 23 Widerspruchsverfahren**

(1) Das Widerspruchsverfahren findet statt hinsichtlich belastender Entscheidungen der Hochschule, insbesondere über

1. Exmatrikulation,
2. Bewertung von Prüfungsleistungen sowie
3. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der den Bescheid erlassenden Stelle oder zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig zu erheben. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen, wenn eine Belehrung des Studenten über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).

(3) Der Student ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können

(4) Soweit dem Widerspruch abgeholfen wird, entscheidet hierüber die erlassende Stelle durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(5) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb von einem Monat nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

## **§ 24 Schlussbestimmungen**

(1) Die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sind, so weit gesetzlich nicht anders bestimmt, Ausschlussfristen.



(2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Druck- und Verpackungstechnik wurde am 19.04.2013 vom Fakultätsrat der Fakultät Medien beschlossen und lag dem Senat in seiner Sitzung am 18.06.2013 zur Stellungnahme vor. Sie tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat<sup>1</sup> in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Prüfungsordnungen des Studiengangs Druck- und Verpackungstechnik der HTWK Leipzig außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Druck- und Verpackungstechnik wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter [www.htwk-leipzig.de](http://www.htwk-leipzig.de) veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Genehmigt am 18.06.2013



# **Prüfungsplan**

**Anlage  
zur Prüfungsordnung (PrüfO-DVM)**

für den

## **Masterstudiengang Druck- und Verpackungstechnik**

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

vom 18. Juni 2013

Kenn- ziffer	Modul- bezeichnung	Prüfungs- vor- leistung	Bearbeitungszeit	Prüfungsl- eistung	Bearbeitungszeit	SWS	Leistungs- punkte
<b>1. Semester</b>							
1100	Mediensystem- technik	PVA	32 h	PR	20 min	4	5
1200	Medien- produktions- technik	keine	-	PK	120 min	4	5
1300	Statistische Versuchs- planung	PVX	16 h = 4h/Praktikum	PK	90 min	4	5
1400	Angewandte Physik	Keine	-	PK	90 min	4	5
1500	Wahlpflicht- modul	*1)	*1)	*1)	*1)	*1)	5
1600	Wahlpflicht- modul	*1)	*1)	*1)	*1)	*1)	5
Gesamt							<b>30</b>
<b>2. Semester</b>							
2100	Controlling	Keine	-	PK	90 min	3	5
2200	Angewandte Material- wissenschaften	keine	-	PK	90 min	4	5
2300	Projekt- management und Personal- führung	Keine	-	PG = ½ PH + ½ PP	PH: 32 h PP: 20 min	2	5
2400	Forschungs- praktikum	PVH	32 h	PP	20 min	2	5
2500	Wahlpflicht- modul	*1)	*1)	*1)	*1)	*1)	5
2600	Wahlpflicht- modul	*1)	*1)	*1)	*1)	*1)	5
Gesamt							<b>30</b>

\*1) je nach gewähltem Modul

Kenn- ziffer	Modul- bezeichnung	Prüfungs- vor- leistung	Bearbeitungszeit	Prüfungsl- eistung	Bearbeitungszeit	SWS	Leistungs- punkte
<b>3. Semester</b>							
3100	Mastermodul	keine	-	PG = 2/3xPH +1/3xPP		2	30
3110	Masterseminar	PVR	16 h (unbenoteter Bestehensnachweis)	keine	-	2	
3120	Masterarbeit	keine	-	PH	810 h	-	
3130	Kolloquium	keine	-	PP	90 Minuten	-	
Gesamt							<b>30</b>

<sup>\*1</sup> je nach gewähltem Modul

Kenn- ziffer	Modul- bezeichnung	Prüfungs- vor- leistung	Bearbeitungszeit	Prüfungsl- eistung	Bearbeitungszeit	SWS	Leistungs- punkte
<b>Wahlpflichtmodule</b>							
4010	Innovationen Druck und Verpackung	PVR	32 h	PP	20 min	2	5
4020	Packmittel- herstellung	keine	-	PM	20 min	4	5
4030	Grundlagen Mechatronik	PVA	32 h	PG = ½ PK + ½ PP	PK: 90 min PP: 15 min	4	5
4040	Angewandte Chemie	Keine	-	PM	20 min	4	5
4050	Modellierung	PVA	64 h	PR	20 min	3	5
4110	Umwelt- management	PVH	32 h	PG = ½ PM + ½ PP	PM: 20 min PP: 20 min	4	5
4120	Muster- erkennung	PVX	32 h	PK	90 min	4	5
4130	Datenbanken	PVA	32 h	PK	90 min	4	5
4140	Fälschungs- sicherheit	Keine	-	PM	30 min	4	5

SWS Semesterwochenstunden

PG Die Abkürzung PG kennzeichnet Prüfungsleistungen, die sich aus Teilprüfungen in der angegebenen Wichtung zusammensetzen.

<sup>\*1</sup> je nach gewähltem Modul